

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Weinheim, 21. Mai 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr 30 (E-DRS 30) „Kapitalkonsolidierung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Kapitalkonsolidierung (E-DRS 30) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Initiative des DRSC, den derzeit bestehenden Standard zur Kapitalkonsolidierung (DRS 4) einer kritischen Durchsicht zu unterziehen, bislang unbeantwortete Detailfragen bei der Anwendung der §§ 301, 307 und 309 HGB zu konkretisieren und die Fortentwicklung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung voranzutreiben.

Mit unserer Stellungnahme möchten wir lediglich einige Punkte ansprechen, die uns bei der Durchsicht des Standardentwurfs besonders aufgefallen sind. Dabei zielen wir verstärkt auf die Umsetzung praktikabler und mittelstandsfreundlicher Regelungen ab, die auch der Kapazitätssituation im Rechnungswesen v.a. kleiner und mittelgroßer Konzernmutterunternehmen gerecht werden. Eine vollumfassende Beantwortung der Fragen ist uns – nicht zuletzt aus zeitlichen Gründen – leider nicht möglich.

**Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V.
VMEBF e.V., c/o Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft, 69465 Weinheim, Germany**

Board: Prof. Dr. Dieter Truxius (Chairman) · Tel.: (06183) 8000500 · E-Mail: dieter.truxius@accobis.com
Peter Krieg (Deputy chairman) · Tel.: (06181) 352569 · E-Mail: peter.krieg@heraeus.com
Volker Christ · Tel.: (06201) 80-5817 · E-Mail: volker.christ@freudenberg.de
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann · Tel.: (0541) 3304517 · E-Mail: norbert.winkeljohann@de.pwc.com

Anschaffungsnebenkosten gem. § 255 Abs. 1 HGB

Hinsichtlich des Einbezugs von Anschaffungsnebenkosten in die Anschaffungskosten stimmen wir der Konkretisierung des Anschaffungsnebenkostenbegriffs anhand der „grundsätzlichen Kaufentscheidung“ (E-DRS 30.25) zu. Da sich verschiedene unserer Mitgliedsunternehmen gerade in diesem Zusammenhang jedoch häufig abweichenden Meinungen ihrer Wirtschaftsprüfer gegenüber sehen (v.a. bzgl. der Behandlung der Kosten aus einer Due Diligence als Anschaffungsnebenkosten), würden wir eine weiterführende Konkretisierung – z.B. anhand von Beispielen – in der Begründung zum Standard begrüßen. In diesem Kontext wäre es beispielsweise aber auch denkbar, in der Begründung explizit auf die Gründe für die dargestellte Auffassung zu verweisen. Auch nach Ansicht des BFH erfolgt eine Aktivierung der Anschaffungsnebenkosten spätestens mit dem Letter of Intent. Dieser Einschätzung folgend, erachtet z.B. das FG Köln (Urteil vom 6.10.2010 – 13 K 4188/07) die Annahme als nicht sachgerecht, ein Zielunternehmen würde einem Interessenten im Rahmen einer Due Diligence einen weitgehenden Zugriff auf unternehmensinterne Daten eröffnen, ohne die Geheimhaltung und ein gemeinsames Ziel im Sinne eines Kaufs oder einer Verschmelzung zu vereinbaren. Entsprechend formuliert er: „Es bedarf sprachlicher Verrenkungen, um nach einem Vorvertrag die Auffassung zu vertreten, es bestehe keine grundsätzliche Erwerbsabsicht, die grundsätzliche Erwerbsentscheidung sei nicht gefallen“. Des Weiteren sprechen aber auch die Sorgfaltspflichten des Aktien- und GmbH-Rechts dafür, dass ein sorgfältiger Geschäftsleiter die aufwendigen Gutachten einer Due Diligence nicht in Auftrag geben würde, wenn er nicht grundsätzlich zum Erwerb der Zielgesellschaften entschlossen wäre. Alleine die Tatsache, dass der Erwerb schlussendlich doch nicht zustande kommen könnte (z.B. aufgrund stark divergierender Preisvorstellungen oder rechtlicher Risiken), spricht unseres Erachtens nicht gegen diese Konkretisierung. Entsprechend schlagen wir vor, die dargestellten Argumente in die Begründung zum Standard aufzunehmen.

Earn-Out Klauseln

Die Regelungen für Kaufpreisanpassungsklauseln (Earn-Outs) sind nach unserem Verständnis nachvollziehbar und entsprechen im Grundsatz auch weitestgehend der bislang geübten Bilanzierungspraxis. Allerdings führt die vorgeschlagene stets retrospektive Abbildung der Kaufpreisanpassungsklauseln auf den Erwerbszeitpunkt zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand.

Zeitwertbewertung von Verbindlichkeiten

Die Zeitwertermittlung von Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Bonität des erworbenen Unternehmens (E-DRS 30.68) ist für viele unserer Mitgliedsunternehmen ein neuer Aspekt im Rahmen einer Kaufpreisallokation. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieses Aspekts wären ggf. weiterführende Erläuterungen in Betracht zu ziehen.

Latente Steuern in der Neubewertungsbilanz

In E-DRS 30.71 ff. wird der Begriff der Neubewertungsbilanz nicht eindeutig definiert, so dass dieser gerade im Zusammenhang mit der Steuerlatenzierung – u.E. nicht sachgerecht – in Konkurrenz zum Begriff der HB II treten könnte.¹ In diesem Zusammenhang sollte zum einen über eine Begriffsklärung nachgedacht werden. In der Literatur wird die Neubewertungsbilanz u.a. als Ergänzungsrechnung bezeichnet, deren Aufstellung nicht verpflichtend ist, weshalb „die Neubewertung des Reinvermögens des TU technisch auch als Teil der eigentlichen Kapitalkonsolidierungsbuchungen erfolgen kann.“² Zum anderen sollte vor dem Hintergrund dieser Definition noch einmal klarstellend hervorgehoben werden, dass eine Aktivierungspflicht latenter Steuern nur bei abzugsfähigen temporären Differenzen aus Konsolidierungsmaßnahmen (§§ 300-305, 310, 312 HGB) besteht. Da die Reinvermögensneubewertung beim TU (nicht zuletzt auch technisch) den Konsolidierungsmaßnahmen zuzurechnen ist, folgt entsprechend die Aktivierungspflicht. Für aktive Latenzen auf temporäre Differenzen, die zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung bereits in der HB I der Tochtergesellschaft bestehen oder die aus Anpassungen an konzerneinheitliche Bilanzierungs-/Bewertungsmethoden entstehen, greift hingegen das Ansatzwahlrecht des § 274 HGB. Diese Vorgehensweise steht nicht nur im Einklang mit den Regelungen des DRS 18.14, 25, sondern führt auch zu einer erheblichen Komplexitätsreduktion im Rahmen der Folgebewertung latenter Steuern. Im Sinne der Klarheit für den Leser sollte dieser Aspekt noch einmal klarstellend hervorgehoben werden, was auch in der Begründung zum Standard erfolgen kann.

¹ So wohl auch Wirth/Weber/Dusemond/Küting, DB 2015, S. 1058.

² Förtschle/Deubert, in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 301 HGB, Tz. 53.

Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwert

Im Hinblick auf die Bilanzierung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts liegt eines der wesentlichen Probleme in dessen nicht verlässlicher Bewertbarkeit. So stellt der derivative Geschäfts- oder Firmenwert letztendlich lediglich ein Wertkonglomerat dar, welches die Differenz aus Kaufpreis und erworbenem (neubewertetem) Eigenkapital widerspiegelt. Bereits an dieser Stelle stößt eine Goodwillermittlung mittels Kaufpreisallokation zwangsläufig an ihre konzeptionellen Grenzen, da gerade die in diesem Zusammenhang gehobenen stillen Reserven in Form von beim erworbenen Unternehmen nicht aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen selbst nur in Ausnahmefällen sinnvoll und verlässlich beziffert werden können. Entsprechend kommt der mit dem BilRUG zu erwartenden typisierten Nutzungsdauer für den Geschäfts- oder Firmenwert sowie immaterielle Vermögensgegenstände – sofern nicht verlässlich bestimmbar – eine besondere Bedeutung zu. Aus unserer Sicht dürfte eine verlässliche Schätzbarkeit der Nutzungsdauern sowohl des Goodwill als auch verschiedener selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände – anders als in der Gesetzesbegründung zum Reg-E BilRUG angenommen³ – im Gros der Fälle nicht zu leisten sein. Dieser Gedanke sowie der Vorschlag einer typisierten Nutzungsdauer gem. § 253 Abs. 3 HGB-E sollten auch in E-DRS 30 Berücksichtigung finden. So sollte z.B. in E-DRS 30.120 bei bestehenden Schätzunsicherheiten im Zweifel auf die Typisierung verwiesen werden. Eine andere Regelung würde u.E. dem Gesetzeswortlaut de lege ferenda widersprechen.

Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts

Einen weiteren Kritikpunkt stellt für uns die Aufteilung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts auf einzelne Geschäftsfelder dar. Zwar mag diese Aufteilung aus Sicht des Einzelbewertungsgrundsatzes vielleicht wünschenswert erscheinen. Für die Unternehmenspraxis bedeutet dies jedoch einen unverhältnismäßigen zeitlichen Mehraufwand und zielt in vielen Fällen an der wirtschaftlichen Realität vorbei. So lässt sich der Geschäfts- oder Firmenwert aufgrund des Risikoausgleichsgedankens sowie der zwischen den unterschiedlichen Sparten auftretenden Synergien oftmals gar nicht sinnvoll aufteilen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Aufteilung auf einzelne Geschäftsfelder in E-DRS 30.85 lediglich als Empfehlung ausgestaltet ist. Wir schlagen jedoch vor, den Empfehlungscharakter dieser Regelung stärker hervorzuheben oder die Regelung komplett zu streichen. Wir würden gerne ver-

³ Vgl. Reg-E BilRUG, S. 70.

meiden, dass die Empfehlung einer entsprechenden Aufteilung implizit zu einem Aufteilungszwang führt, dessen Nichtbefolgung zu rechtfertigen wäre.

Wertminderungstest bzgl. des Geschäfts- oder Firmenwerts

In Bezug auf eine außerplanmäßige Abschreibung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts schlägt E-DRS 30.126 die Anwendung eines Wertminderungstest im Sinne der *implied goodwill method* vor. Die Implementierung dieses Ansatzes würde dazu führen, dass in der Unternehmenspraxis beim Vorliegen eines entsprechenden auslösenden Ereignisses neben einer Unternehmensbewertung auch eine aktuelle Kaufpreisallokation für das betroffene Unternehmen vorzunehmen wäre. Selbst das IASB hat dieses Konzept im Jahr 2004 aus Kosten-Nutzen-Überlegungen verworfen. Aber auch konzeptionell ist dieser Ansatz abzulehnen, da der beizulegende Wert eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts mangels verlässlicher Bewertbarkeit desselben nicht sinnvoll ermittelt werden kann. Stattdessen würde eine Folgebewertung zwangsweise dazu führen, dass ein in keinem Fall zu aktivierender originärer Geschäfts- oder Firmenwert Eingang in den Wertansatz des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts finden würde. Vor diesem Hintergrund sollte das DRSC einen konzeptionell schlüssigeren und möglichst auch pragmatischeren Ansatz zur Wertminderung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts in Erwägung ziehen.

Fortentwicklung eines Geschäfts- oder Firmenwerts in Konzernwährung

Für die Unternehmenspraxis würde es zudem eine Erleichterung bedeuten, wenn das DRSC ein Wahlrecht zur Fortentwicklung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts sowie (falls gefordert) aufgedeckter stiller Reserven in Konzernwährung implementieren würde. Insbesondere in Konzernen, die kein *push-down accounting* betreiben, würde dies zu wesentlichen Vereinfachungen im Prozessablauf führen.

Kapitalkonsolidierung in mehrstufigen Konzernen

Derzeit können wir die möglichen Effekte aus E-DRS 30.191-204 noch nicht final absehen. Dies liegt u.a. auch an einer teils widersprüchlichen Ausgestaltung des Standardentwurfs. Nach E-DRS 30.203 soll die effektive Beteiligungsquote multiplikativ ermittelt werden. Nach E-DRS 30.204 ist aber auch ein Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen, der auf indirekte Anteile anderer Gesellschafter entfällt – was im Ergebnis der in der Literatur als additive Methode bezeichneten Vorgehensweise entspräche. Wir sprechen uns an dieser Stelle für ein Wahlrecht zwischen additiver und multiplikativer Methode aus, da letztere in der deutschen Bilanzierungspraxis eindeutig dominiert und auch eher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.⁴ Das Zulassen eines Wahlrechts an dieser Stelle wäre konform mit anderen Regelungen des Standardentwurfs (z.B. E-DRS 30.166), die sich ebenfalls in dem Spannungsfeld zwischen interessen- und einheitstheoretischer Sichtweise bewegen.

Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen

Aus Anwendersicht explizit zu begrüßen ist das Wahlrecht, im Rahmen der Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen zwischen der Behandlung der Transaktion als Erwerbs-/Verkaufsvorgang oder als Kapitalvorgang entscheiden zu können (E-DRS 30.166 ff.). Nicht nachvollziehbar ist jedoch in diesem Zusammenhang die Forderung in E-DRS 30.168, bei einer Abbildung als Veräußerungsvorgang den Geschäfts- oder Firmenwert inklusive Minderheitenanteilen in gleicher Höhe fortzuführen. Diese Vorgehensweise ist aus unserer Sicht abzulehnen, da sie im Ergebnis der nach HGB nicht zulässigen *full goodwill* Methode gleichkäme.

Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion unserer Vorschläge und Anmerkungen zur Verfügung. Sollten Sie demnach noch Fragen oder Anmerkungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des
Bilanzrechts für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Prof. Dr. Dieter Truxius

Peter Krieg

Volker Christ

Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

⁴ Vgl. Wirth/Weber/Dusemond/Küting, DB 2015, S. 1117.